

Stadtwerke Brixen AG/ASM Bressanone SpA I-39042 Brixen/Bressanone Vja Alfred-Ammon-Straße 24 Tel. +39 0472 823 500 Fax +39 0472 823 666 mail@asmb.it www.asmb.it MwSt.-Nr. / Part. IVA: 01717730210 UID-Nr. IT01717730210

Eintr. H.R. BZ / Iscr. R.I. BZ 01717730210

Handelskammer Bozen / Rag. CCIAA Bolzano 159851

Ges.-Kap. / Cap. sociale € 35.000.000,00 v.e/i.v.

Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der Gemeinde Brixen

Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento del Comune di Bressanone

Imposta di Bollo assolta in modo virtuale. Autorizzazione dell'Intendenza di Finanza di Bolzano n. 6555/81/2' del 8/4/1981

I. Umfang der Versorgung

 Die Lieferung von Wärme durch die Stadtwerke Brixen AG erfolgt während der Dauer dieses Vertrages ganzjährig.

Als Wärmeträger wird Wasser verwendet, welches in einem geschlossenen Kreislauf zirkuliert. Die Temperatur des Wärmeträgers wird entsprechend den Tages- und Nachterfordernissen bzw. Sommer- und Wintererfordernissen gleitend zwischen 65 Grad und 90 Grad angepasst. Bei der Einstellung von Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Heizungseinrichtungen des Kunden in Hinblick auf obige Vorlauftemperatur richtig bemessen, sachgerecht ausgeführt sind und einwandfrei funktionieren.

2. Der Kunde verpflichtet sich w\u00e4hrend der Dauer des W\u00e4rmelieferungsvertrages die gesamte W\u00e4rme von der Stadtwerke Brixen AG zu beziehen. Der Betrieb zus\u00e4tzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des W\u00e4rmebezuges von der Stadtwerke Brixen AG (z. B. \u00d6)heizung usw.) f\u00fchren, bedarf einer Sondervereinbarung mit der Stadtwerke Brixen AG in schriftlicher Form. Ausgenommen davon sind die Verminderung des W\u00e4rmebezuges durch Energiesparma\u00dfnahmen sowie der Einsatz von Sonnenkollektoren im Bereich der Warmwasseraufbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens bzw. Bauernofens.

II. Wärmezählung

 Die von der Stadtwerke Brixen AG gelieferte Wärmemenge wird vom Wärmezähler gemessen. Art, Fabrikat und Größe sowie ein allenfalls notwendiger Austausch des Wärmezählers werden durch die Stadtwerke Brixen AG bestimmt. Den Beauftragten der Stadtwerke Brixen AG ist der Zugang zu Wärmeübergabestation und Sekundärzählern jederzeit gestattet.

Von Störungen oder Beschädigungen des Wärmezählers, insbesondere Verletzungen der Siegel, hat der Kunde an die Stadtwerke Brixen AG unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Wärmekunde ist berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtungen auf eigene Kosten zu fordern und bei der Überprüfung einen Vertrauenstechniker hinzuzuziehen.

Sollten an der Messeinrichtung Fehler festgestellt werden, die die gesetzliche Toleranzgrenze überschreiten, so werden die Stadtwerke Brixen AG in jedem Fall ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeiten festgestellt wurde, den tatsächlichen Verbrauch auf Grund eines Korrekturfaktor ermitteln oder, sollte die Festsetzung des Korrekturfaktors nicht möglich sein, den zu verrechnenden Verbrauch auf Grund des Wärmeverbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Kunden den entsprechenden Differenzbetrag gut schreiben bzw. anlasten. Wenn die Überprüfung auf Antrag des Kunden erfolgt ist und festgestellt wird, dass die gesetzliche Toleranzgrenze überschritten wird, so übernehmen die Stadtwerke Brixen AG die Kosten für die Überprüfung.

III. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

 Sollte die Stadtwerke Brixen AG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Transport oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Kunde ist im Falle einer länger andauernden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich in Abstimmung mit der Stadtwerke Brixen AG die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und -minderung im Bereich hauseigener Anlagen, insbesondere Heizungseinrichtungen zu veranlassen.

- Die Stadtwerke Brixen AG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der Anlage entstehen.
- 3. Die Stadtwerke Brixen AG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde den Wärmelieferungsvertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der Stadtwerke Brixen AG ohne deren schriftliche Zustimmung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Siegeln gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der Stadtwerke Brixen AG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der Stadtwerke Brixen AG den Zutritt zu den Wärmeübergabestationen verweigert.
- 4. Die Stadtwerke Brixen AG ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der von der Stadtwerke Brixen AG entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen. Für den Fall, dass der Wärmekunde trotz schriftlicher Mahnung erhebliche Vertragsverstöße im Sinne obiger Ausführungen begeht oder fortsetzt, kann der Vertrag durch die Stadtwerke Brixen AG fristlos für aufgelöst erklärt werden.

IV. Wärmepreis, Rechnungslegung, Steuern

 Der Wärmepreis setzt sich aus dem Preis pro kWh zusammen. Die einzelnen Preise sind im Tarifblatt ausgewiesen und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe kommt zum jeweils geltenden Wärmepreis hinzu. Das Tarifblatt ist bindender Vertragsbestandteil. Preisanpassungen können nur von der Stadtwerke Brixen AG vorgenommen werden.

- Bei Kunden mit einer Wärmeleistung ab 100 kW und bei Rücklauftemperaturen unter einem bestimmten Wert (siehe Tarifblatt) erfolgt ein Abschlag auf den Wärmepreis.
- 3. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung. Der Wärmezähler wird von der Stadtwerke Brixen AG periodisch abgelesen. Die Rechnungslegung der gelieferten Wärmemengen erfolgt periodisch aufgrund der Wärmezähler. Eine Mindestmenge von 300 kWh pro kW Wärmeleistung und Jahr wird als Mindestmenge in jedem Fall in Rechnung gestellt, auch wenn der tatsächliche Verbrauch pro Jahr unter diesem liegt (siehe aktuelles Tarifblatt). Die Berechnung der Mindestabnahme beginnt mit Abschluss des Wärmelieferungsvertrages und endet bei dessen Auflösung. Die Stadtwerke Brixen AG behalten sich das Recht vor, die periodischen Zeitabschnitte für die Rechnungslegung den betrieblichen Notwendigkeiten anzupassen.
- Alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuerabgaben, die aus dem Wärmelieferungsvertrag erwachsen, sowie Registergebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- Der Kunde ist angehalten, die Rechnungen im vorgegebenen Zeitraum zu begleichen.
 Bei Zahlungsverzug werden die im jeweils gültigen Tarifblatt enthalten Verzugszinsen berechnet.

V. Übertragung und Beendigung der Wärmelieferung/Vertragsänderung/Vertragsauflösung

- Der Wärmeliefervertrag wird auf ein (1) Jahr abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern erstmals nach Ablauf von einem (1) Jahr ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist (maßgebend ist das Absendedatum) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr.
- Sollte der Wärmelieferungsvertrag aufgelöst werden und mehr als 18 Monate lang kein weiterer Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen werden, ist vor einem neuerlichen Wärmebezug die Anschlussgebühr (laut gültigem Tarifblatt) neu zu entrichten.
- Der Vertrag erlischt automatisch bei Auflösung des Anschlussvertrages.
- Im Falle von Sekundärzählern gelten die 18 Monate laut Punkt 2 ab dem Tag der Vertragsauflösung des letzten Sekundärzählers.
- 5. Der vorliegende Vertrag kann von der Stadtwerke Brixen AG mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden dann einseitig abgeändert werden, wenn sich für den Kunden keinerlei Nachteile aus der Abänderung ergeben oder wenn es objektive und nicht von der Stadtwerke Brixen AG zu vertretende Gründe, wie z. B. technische Vorschriften, gesetzleiche Bestimmungen, höhere Gewalt, usw. notwendig machen. Erfolgt die Änderung zugunsten des Kunden, so legen die Stadtwerke Brixen AG nach freiem Ermessen aber unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten, den Beginn der Änderung fest.
- Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, und zwar
 - 6.1 durch die Stadtwerke Brixen AG, unbeschadet der Bestimmungen in III.3:
 - 6.1.1.Wenn der Kunde trotz nachweislich schriftlicher Mahnung mit mehr als 2 Zahlungen für die Wärmelieferung in Rückstand gerät.
 - 6.1.2.Bei dauemder Einstellung des Betriebes des Heizwerkes aufgrund behördlicher Verfügung, sofern diese ihre Ursache nicht in von der Stadtwerke Brixen AG zu vertretenden Umständen (konsenswidriger Betrieb, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschreibungen etc.) hat:
 - 6.1.3. im Falle höherer Gewalt;
 - 6.2 durch den Kunden,

Für die Stadtwerke Briven AG

6.2.1 bei grober Verletzung der Stadtwerke Brixen AG obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme.

Bei Auflösung des Vertrages bzw. Einstellung der Wärmelieferung durch Verschulden von Seiten des Kunden stehen diesem keine wie auch immer gearteten Ersatzansprüche und/oder Entschädigungen zu.

VI. Vertragsvereinbarungen und Gerichtsstand

- Nebenabreden bestehen nicht; von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
- Für etwaige Streitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung wird der Gerichtsstand Brixen vereinbart.
- 3. Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992 Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Wärmekunde darauf hingewiesen, dass er vom gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener und gegengezeichneter, einfacher Meldung bei der Stadtwerke Brixen AG oder mittels eingeschriebenem Brief mit Rückantwort an die Stadtwerke Brixen AG zurücktreten kann.

_		
	-	
_		

Dar Kunda